

Beilage zu den Mitteilungen BKG Nr. 9/1982

RAHMENVERTRAG

zwischen der

1. Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

dem

2. Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

3. Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

4. Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

5. Landwirtschaftliche Krankenkasse Oberbayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd für die Landwirtschaftlichen Krankenkassen Bayerns)

und der

6. Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.

und dem

7. Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V.

über

die Grundsätze der Belegarztztätigkeit
im Rahmen der stationären kassenärztlichen Versorgung
in Bayern

I.

Belegärztliche Leistungen

1. Abrechnungsfähig sind die
 - a) vom Belegarzt
 - b) von einem von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten
 - c) von einem am Krankenhaus angestellten Arzt, der wie ein Arzt nach b) tätig ist
 - d) von am Krankenhaus angestellten Ärzten im Vertretungsfall
 - e) von am Krankenhaus angestellten Ärzten in Einzelfällenin Belegarztfällen persönlich erbrachten Leistungen nach Maßgabe der Gesamtverträge.

2. Konsiliarärztliche Leistungen, die Belegärzte in Behandlungsfällen von Anstaltsärzten erbringen, sind grundsätzlich nicht abrechnungs- und vergütungsfähig. Soweit die konsiliarärztlichen Leistungen einen zumutbaren Umfang überschreiten, ist eine Vergütung hierfür zwischen dem Belegarzt, dem Krankenhausträger und den Vertragspartnern unter Nr. 1 bis Nr. 5 zu vereinbaren.

3. Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Belegarztfälle ist grundsätzlich von den Belegärzten sicherzustellen. Ist dies aufgrund der geringen Zahl von Belegärzten (einschließlich der von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten) an einem Krankenhaus nicht möglich, haben die Belegärzte die Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für ihre Belegarztfälle im Zusammenwirken mit dem Krankenhausträger sicherzustellen. Der Bereitschaftsdienst ist zwischen dem Krankenhausträger, dem Belegarzt und den Vertragspartnern unter Nr. 1 bis Nr. 5 zu regeln.

4. Die Anlagen 1 und 2 stellen Muster für Vereinbarungen nach Ziff. 2 und Ziff. 3 dar.

II.

Erstattungen an den Krankenhausträger

1. Grundsatz dieses Rahmenvertrages ist, daß vom Belegarzt keine Sachkosten an das Krankenhaus zu erstatten sind.

2. Nimmt der Belegarzt anstelle eines eigenen Assistenten einen Arzt des Krankenhauses nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchstabe c) in Anspruch, so hat er insoweit Kostenerstattung an den Krankenhausträger zu leisten. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Schreibkräften des Krankenhausträgers für den ärztlichen Dienst.

**Anlage 1
zum
Rahmenvertrag
über
die Grundsätze der Belegarztstätigkeit
im Rahmen der stationären kassenärztlichen Versorgung
in Bayern**

Muster-Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen dem

.....
(Name des Krankenhauses und des Rechtsvertreters)

dem

.....
(Name des Belegarztes und Gebietsbezeichnung
nachfolgend als "Belegarzt" bezeichnet)

der

Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

dem

Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd für die Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern)

über

die Erbringung und Vergütung konsiliarärztlicher Leistungen durch den Belegarzt in den Anstaltsabteilungen des (Name des Krankenhauses) und die Sicherstellung und Vergütung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für die vom Belegarzt stationär behandelten Patienten

3. Sofern und soweit aus der Regelung des Bereitschaftsdienstes nach Abschnitt I Ziff. 3 sich eine Kostenerstattung für die ärztliche Präsenz ergibt, ist diese in der örtlichen Vereinbarung nach Anlage 1 zu regeln.
4. Werden für Belegarztfälle abrechnungsfähige Leistungen von Krankenhausärzten nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchstabe c) oder von Krankenhausärzten nach Abschnitt I Ziff. 1 Buchstaben d) und e) - soweit es sich dabei nicht um Anästhesisten handelt - erbracht, so hat der Krankenhausarzt diese Leistungen dem Belegarzt zu benennen. Die Vergütung für diese Leistungen wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns direkt an den Krankenhausträger weitergeleitet, soweit örtlich nichts anderes vereinbart ist.
5. Die Kostenerstattungen nach den Ziffern 2 bis 4 sind im Selbstkostenblatt als Kostenabzug unter Abschnitt B 1 VII d in voller Höhe aufzunehmen. Der Gesamtbetrag ist zu erläutern.

III.

Anwendungsbestimmungen

1. Dieser Rahmenvertrag gilt auch für wie Belegärzte tätige Klinikbesitzer.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Kassenärzte, die eine eigene Klinik betreiben, wenn zwischen dem Klinikbesitzer und den Krankenkassen ein Vertrag über Pflegesätze einschließlich der Abgeltung der stationären ärztlichen Leistungen besteht oder abgeschlossen wird.

IV.

Schlußbestimmung

Die Vertragspartner wirken darauf hin, daß die Grundsätze dieses Rahmenvertrages Inhalt der örtlichen Vereinbarungen werden.

V.

Inkrafttreten/Kündigung

Dieser Rahmenvertrag tritt mit dem 1. Juli 1982 in Kraft. Er kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres von jeder Vertragspartei, frühestens zum 31. Dezember 1983 gekündigt werden.

München, den 2. Mai 1982

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



(Professor Dr. Sewering)
Vorsitzender des Vorstandes

**Landesverband der Ortskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Landesverband der Betriebskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.

**Landesverband der Innungskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landrat K. Regler
I. Vorsitzender

Landwirtschaftliche Krankenkasse Oberbayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd für die Landwirtschaftlichen
Krankenkassen Bayerns)

**Verband der Privatkrankenanstalten
in Bayern e.V.**

(Dr. Gabriel Mayer, Dr. Michael Schreiber)

§ 1
Grundlage der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des Rahmenvertrages über die Grundsätze der Belegarztstätigkeit im Rahmen der stationären kassenärztlichen Versorgung geschlossen.

§ 2
Konsiliarärztliche Leistungen

Der Belegarzt erbringt auf Anforderung der behandelnden Ärzte der
.....
(Bezeichnung der als Anstaltsabteilung geführten Fachabteilung(en))
des
(Name des Krankenhauses)

die sein Gebiet betreffenden notwendigen konsiliarärztlichen Leistungen.

§ 3
Vergütung für konsiliarärztliche Leistungen

Alternative 1:

Die Partner der Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die vom Belegarzt voraussichtlich zu erbringende Zahl der konsiliarärztlichen Leistungen nach § 2 den zumutbaren Umfang nicht übersteigt. Der Belegarzt erhält hierfür keine Vergütung.

Alternative 2:

Die Partner der Vereinbarung sind sich darüber einig, daß die vom Belegarzt voraussichtlich zu erbringende Zahl der konsiliarärztlichen Leistungen nach § 2 den zumutbaren Umfang übersteigt. Der Belegarzt erhält hierfür vom Krankenhaussträger als Vergütung

§ 4
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 1 - Belegarzt allein:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von ihm stationär behandelten Patienten wird vom Belegarzt persönlich bzw. durch seinen, von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten sichergestellt.

§ 4
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 2 - Belegarzt mit anderen Belegärzten:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von ihm stationär behandelten Patienten wird vom Belegarzt persönlich bzw. im Einvernehmen mit weiteren am Krankenhaus tätigen Belegarzt(ärzten) sichergestellt.

Persönlich erbrachte Leistungen sind auch die durch einen von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten eines Belegarztes erbrachten Leistungen.

§ 4
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 3 - allein tätiger Belegarzt und Anstaltsärzte:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von ihm stationär behandelten Patienten wird vom

- Belegarzt persönlich, bzw. durch seinen von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten
- durch die vom Krankenhaus als Bereitschaftsdienst für die (Name der Abteilung/en) eingeteilten Anstaltsärzte

sichergestellt.

Der jeweilige Umfang des Bereitschaftsdienstes wird in einer Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.

§ 4
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 4 - mehrere Belegärzte und Anstaltsärzte:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von ihm stationär behandelten Patienten wird vom

- Belegarzt persönlich bzw. im Einvernehmen mit weiteren am Krankenhaus tätigen Belegarzt(ärzten) bzw. durch von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten
- durch die vom Krankenhaus als Bereitschaftsdienst für die (Name der Abteilung(en)) eingeteilten Anstaltsärzte

sichergestellt.

Der jeweilige Umfang des Bereitschaftsdienstes wird in einer Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.

§ 4
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 5 - Anstaltsärzte alleine

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die (Name der belegärztlichen Abteilungen) wird durch die als Bereitschaftsdienst für die (Name der Abteilung(en)) eingeteilten Anstaltsärzte sichergestellt.

§ 5
Vergütung von Leistungen der Anstaltsärzte während des Bereitschaftsdienstes

Nur in Verbindung mit Alternativen 3 bis 5 zu § 4 zutreffend:

Ärztlichen Leistungen der Anstaltsärzte, ausgenommen Leistungen des Anästhesisten, die während des Bereitschaftsdienstes für stationär behandelte Patienten des Belegarztes erbracht werden und die nach den jeweils geltenden Gesamtverträgen abrechenbar sind, werden dem Belegarzt von den Anstaltsärzten benannt. Der Belegarzt verpflichtet sich, diese Leistungen in seine kassenärztliche Abrechnung aufzunehmen und sie entsprechend den Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu kennzeichnen. Die Vergütung für diese Leistungen wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns direkt an das Krankenhaus weitergeleitet.

§ 6
Kostenerstattung des Belegarztes

Sofern und soweit sich aus der Regelung des Bereitschaftsdienstes eine Kostenerstattung für die ärztliche Präsenz oder nach Abschnitt II Ziff. 2 des Rahmenvertrages vom 8. April 1982 ergibt, ist diese hier zu regeln.

§ 7
Belegarztvertrag

Der Belegarzt und das Krankenhaus werden den bestehenden Belegarztvertrag an die Regelungen dieser Vereinbarung anpassen.

§ 8
Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Sie kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

....., den

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Landesverband der Ortskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts

(Dr. ...)
Bevollmächtigtes Mitglied des
Vorstandes der Kassenärztlichen
Vereinigung Bayerns

**Landesverband der Betriebskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts

(Belegarzt)

**Landesverband der Innungskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(Krankenhaus)

**Landwirtschaftliche Krankenkasse
Oberbayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd für die Landwirtschaftlichen
Krankenkassen in Bayern)

**Anlage 2
zum
Rahmenvertrag
über
die Grundsätze der Belegarztstätigkeit
im Rahmen der stationären kassenärztlichen Versorgung
in Bayern**

Muster-Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen dem

.....
(Name des Krankenhauses und des Rechtsvertreters)

dem

.....
(Name des Belegarztes und Gebietsbezeichnung
nachfolgend als "Belegarzt" bezeichnet)

der

Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

dem

Landesverband der Ortskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

und der

Landwirtschaftlichen Krankenkasse Oberbayern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd für die Landwirtschaftlichen Krankenkassen in Bayern)

über

**die Sicherstellung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes für die
von Belegärzten stationär behandelten Patienten**

§ 1
Grundlage der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des Rahmenvertrages über die Grundsätze der Belegarztstätigkeit im Rahmen der stationären kassenärztlichen Versorgung geschlossen.

§ 2
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 1 - Belegarzt allein:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von ihm stationär behandelten Patienten wird vom Belegarzt persönlich bzw. durch seinen, von der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns genehmigten Assistenten sichergestellt.

§ 2
Sicherstellung des Bereitschaftsdienstes

Alternative 2 - Belegarzt mit anderen Belegärzten:

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für die von ihm stationär behandelten Patienten wird vom Belegarzt persönlich, bzw. im Einvernehmen mit weiteren am Krankenhaus tätigen Belegarzt(ärzten) oder ihren genehmigten Assistenten, sichergestellt.

§ 3
Belegarztvertrag

Der Belegarzt und das Krankenhaus werden den bestehenden Belegarztvertrag an die Regelungen dieser Vereinbarung anpassen.

§ 4
Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Sie kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden.

....., den

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

**Landesverband der Ortskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(Dr.)
Bevollmächtigtes Mitglied des
Vorstandes der Kassenärztlichen
Vereinigung Bayerns

**Landesverband der Betriebskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(Belegarzt)

**Landesverband der Innungskrankenkassen
in Bayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

(Krankenhaus)

**Landwirtschaftliche Krankenkasse
Oberbayern**
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
(handelnd für die Landwirtschaftlichen
Krankenkassen in Bayern)